

- 8 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- Beschaffung von Müllgefäßen**
- 9 Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Grillplätze im
Freizeitpark Langfort der Stadt Langenfeld Rhld.**
- 10 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10
des Landeszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)**
- 11 Kraftloserklärung**

8 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO - Beschaffung von Müllgefäßen

Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen: 120-19-015
Vergabe-Nr.: 19-009-e
Bezeichnung des Verfahrens: Beschaffung von Müllgefäßen

1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS
Postanschrift Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld
Kontaktstelle Zentrale Vergabestelle
Telefon-Nummer +49 2173/794-1251
Telefax-Nummer +49 2173/794-91255
E-Mail-Adresse vergabestelle@langenfeld.de
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 121396773

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

- Wie Ziffer 2
 Adresse

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

- Wie Ziffer 2
 Adresse

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

5. Form der Angebote

Zugelassen ist: die Abgabe

- elektronischer Angebote ausschließlich unter
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYDE>
 der Angebote in Schriftform.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Beschaffung von Zwei-Rad- und Vier-Rad Müllgefäßen 60 l bis 1.100 l

Erfüllungsort: 40764 Langenfeld

7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Eine Aufteilung in Lose wird nicht vorgenommen.

8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Beginn: 01.04.2019 **Ende:** 31.03.2023

10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

- Adresse zum elektronischen Abruf:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYDE/documents>
Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.

- Anschrift der Stelle
 Wie Ziffer 2
 Adresse

11. Ablauf der Angebotsfrist

05.03.2019 10:30 Uhr

12. Ablauf der Bindefrist

29.03.2019

13. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen

14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

15. Vorzulegenden Unterlagen

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

- Zur Überprüfung der Eignung ,Eigenerklärung Ausschlussgründe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 521 VHB NRW
- Zur Überprüfung der Teilnahme an einer Bietergemeinschaft (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 531 Vergabehandbuch NRW - zur Überprüfung der Eignung ,Erklärung Unteraufträge/Eignungsleihe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 532 VHB NRW

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer/Eignungsleihe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 533 VHB NRW

Sonstige Unterlagen:

- Angebotsschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 324 VHB NRW
- Leistungsverzeichnis (mittels Eigenerklärung vorzulegen): ausgefüllt und bepreist

16. Angabe der Zuschlagskriterien

Wertungsmethode: Niedrigster Preis.

17. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

18. Sonstiges

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie den Vergabeunterlagen.

Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen: 26.02.2019

Bekanntmachungs-ID: CXS0Y6LXYDE

9 Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Grillplätze im Freizeitpark Langfort der Stadt Langenfeld Rhld.

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 04.12.2018 mit Wirkung zum 01.03.2019 folgende Änderung beschlossen:

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DIE GRILLPLÄTZE IM FREIZEITPARK LANGFORT DER STADT LANGENFELD RHLD.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Gemeindeordnung (NRW) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DIE GRILLPLÄTZE IM FREIZEITPARK LANGFORT DER STADT LANGENFELD RHLD.

beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Grillhütte im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist die Grillhütte im Ortsteil Langfort, im Freizeitpark, Zum Stadion 93, 40764 Langenfeld Rhld.
- (2) Die Grillhütte ist einschließlich der vorhandenen Einrichtungen, Toilettenanlagen und des zu-gehörigen Grundstücks Eigentum der Stadt Langenfeld Rhld (nachfolgend Stadt).
- (3) Die Stadt unterhält die Grillplätze als öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung (NRW). Die Benutzung der Grillplätze erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und gemäß der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 – Benutzungsrecht, Zweckbestimmung

- (1) Die Grillplätze können von Vereinen und Verbänden, in Langenfeld ansässigen verfassungs-mäßigen Parteien und politischen Gruppierungen, Personengruppen und Einzelpersonen sowie durch sonstige juristische Personen zur Durchführung von Freizeitveranstaltungen aller Art, insbesondere Grillfesten, benutzt werden.
- (2) Für die Überlassung und Benutzung der Grillplätze gelten die Bestimmungen dieser Ordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Die Grillhütte darf nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden. Die Vorschriften dieser Ordnung erstrecken sich auch auf die Benutzung der der Grillhütte zugeordneten Grundstücke, Freianlagen und Grünanlagen.

§ 3 – Hausrecht

- (1) Die Grillhütte wird von einem Mitarbeiter des Freizeitparks bzw. von einem Mitarbeiter des Bürgerbüros verwaltet.
Der Mitarbeiter des Freizeitparks ist für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtung verantwortlich. Er bzw. ein beauftragter Sicherheitsdienst oder das Ordnungsamt üben namens und im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus.
- (2) Der Mieter hat für die ihm überlassenen Räume und Grundstücke während der Veranstaltung das Hausrecht. Der Mieter hat dem jeweiligen Beauftragten der Stadt zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und ist verpflichtet, dessen Anweisungen zu befolgen.

§ 4 – Vergabe

- (1) Die Überlassung (Vergabe) der Grillhütte erfolgt nur auf Antrag in der Reihenfolge des Antragseinganges.

- (2) Anträge auf Benutzung der Grillplätze sind grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung bei der Stadt zu stellen. Sie sollen über die Art und die voraussichtliche Dauer sowie die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer der Veranstaltung Aufschluss geben.
- (3) Rechtzeitig eingegangene Benutzungsanträge von Mietern, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Langenfeld haben, haben grundsätzlich Vorrang gegenüber Benutzungsanträgen von ortsfremden Mietern, so lange verbindliche Zusagen nicht entgegenstehen. In begründeten Einzelfällen entscheidet die Stadt über die Vergabe.
- (4) Eigene Veranstaltungen der Gemeinde haben grundsätzlich Vorrang. Um dies zu gewährleisten, beginnt die Vermietung der Grillplätze erst ab dem 1. März eines jeden Jahres.

§ 5 – Benutzungsvertrag

- (1) Zwischen dem Benutzer (Mieter) und der Stadt wird ein Benutzungsvertrag geschlossen, der die Benutzungserlaubnis enthält.
- (2) Mit dem Benutzungsantrag für die Grillhütte ist der Stadt Langenfeld Rhld. eine verantwortliche Person für die Veranstaltung unter Angabe des Namens, Wohnanschrift und einer Telefonnummer zu benennen.
- (3) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist für die Mieter, alle Benutzer und Besucher der Grillhütte verbindlich. Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden mit der Überlassung der Grillhütte Bestandteil des Mietvertrages (Benutzungsvertrages). Mit Vertragsabschluss erkennt der Mieter diese Ordnung als Gegenstand und Inhalt des Benutzungsvertrages für die Grillhütte verbindlich an.

§ 6 – Ausschluss

Die Stadt hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen gesetzliche Vorschriften von der Benutzung der Grillhütte zeitweilig oder dauernd auszuschließen.

§ 7 – Öffnungszeiten

Die Grillhütte kann in der Regel nur in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Langenfeld Rhld. Sie behält sich vor, vor kurzfristigen, großen Veranstaltungen eine Stornierung eines bereits fest gebuchten Termins vorzunehmen. Dem Mieter wird dabei die Verlegung innerhalb des Kalenderjahres ermöglicht.

§ 8 – Benutzungsbedingungen

- (1) Die vermietete Grillhütte sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die während oder infolge der Benutzung beschädigten oder abhandengekommenen Einrichtungsgegenstände zu ersetzen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach § 16. Er haftet darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, an Einrichtungen oder auf dem Grundstück entstehen.
- (3) Verursachte Schäden sind vom Mieter unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Stadt unter 02173 / 794 5562 zu melden.
- (4) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Stadt vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.
- (5) Feuer darf nur an den dafür ausdrücklich vorgesehenen Stellen angezündet werden. Den Anordnungen der von der Stadt beauftragten Aufsichtsperson ist unbedingt Folge zu leisten. Entsprechende behördliche Auflagen sind strengstens zu beachten.

- (6) Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmvorschriften bei der Benutzung der Grillhütte einschließlich Außenanlagen ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Jeder Mieter und jeder Besucher der Grillhütte hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Der Mieter haftet für alle Übertretungen seiner Gruppe und stellt die Stadt von möglichen Schadensersatzansprüchen frei.
- (7) Die Stadt ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bedingungen die Veranstaltung unverzüglich zu beenden und erforderlichenfalls die geeigneten Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Anordnung zu ergreifen. Der Mieter haftet für damit verbundene Kosten und Schadensersatzansprüche. Die Verpflichtung zur Zahlung des ordnungsgemäßen Entgelts bleibt unberührt.

§ 9 – Reinigung, Übergabe

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die Grillhütte, die Außenanlagen sowie die gebrauchten Einrichtungsgegenstände (Möbiliar und dergleichen) gründlich zu reinigen und gebrauchsfertig zu übergeben. Der Grill ist nach Benutzung aufzuräumen und sorgfältig zu verschließen. Die in Anspruch genommenen Außenanlagen sind von angefallenen Abfällen und Unrat zu befreien und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Abfälle und Unrat sind vom Mieter in den aufgestellten Müllgefäßen zu entsorgen.
- (2) Bei Veranstaltungen, die in erhöhtem Maß Aufwendungen und Belastungen seitens der Stadt fordern, kann sie erhöhtes, dem Aufwand angemessenes Benutzungsentgelt festsetzen. Eine außerordentliche und über das gewöhnliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Grillhütte und/oder der Außenanlagen wird auf Kosten des Mieters beseitigt.
- (3) Die Rückgabe der Schlüssel der Grillhütte hat bis spätestens 22:00 Uhr am Tag der Nutzung durch Einwurf in den Briefkasten oder persönliche Übergabe während der Dienstzeit (15:00 -16:00 Uhr) zu erfolgen.
- (4) Ohne Zustimmung der Stadt ist es nicht gestattet, die Räumlichkeiten auszuschnücken oder zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Fahnen, politische Symbole und sonstige Embleme dürfen nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 10 – Haftung, Benutzungsgefahr

- (1) Die Benutzung der Grillhütte einschl. Außenanlagen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters, der Besucher und sonstiger Teilnehmer.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art, die dem Mieter (Vertragspartner) oder Besuchern und sonstigen Teilnehmern an Veranstaltungen des Mieters entstehen. Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadensersatzansprüche gegen die Stadt zu erheben und stellt die Stadt gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadensersatz ausdrücklich frei.
- (3) Die Stadt haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Fahrräder oder andere Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.

§ 11 – Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

- (1) Die Benutzungserlaubnis bzw. der Benutzungsvertrag für die Grillhütte entbindet den Mieter nicht von der Verpflichtung, die für die Veranstaltung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Stadt haftet nicht, wenn Veranstaltungen wegen fehlender behördlicher Genehmigungen nicht durchgeführt werden können.
- (2) Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA obliegt dem Mieter. Alle Forderungen der GEMA gehen zu seinen Lasten.
- (3) Die Zahlung des Benutzungsentgeltes befreit nicht von der Zahlung der Genehmigungsgebühren sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Abgaben.

§ 12 – Auflagen zum Schutz der Teilnehmer und der Einrichtung

- (1) Bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen haben die Veranstalter dafür zu sorgen, dass ständig Personen anwesend sind, die aufgrund entsprechender Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten. Je nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung ist vom Veranstalter dafür zu sorgen, dass Sanitätskräfte in ausreichendem Maß gestellt werden, so dass sowohl Teilnehmern als auch Besuchern die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
- (2) Je nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung kann das Ordnungsamt der Stadt im Einzelfall zusätzliche Auflagen zum Schutz der Teilnehmer und Besucher oder der Grillhütte anordnen. Insbesondere kann die Stadt die Zahl der Besucher einer Großveranstaltung begrenzen.

§ 13 – Schadensersatz

Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung oder besondere Vereinbarungen im Benutzungsvertrag durch den Mieter oder Besucher der Veranstaltung des Mieters behält sich die Stadt vor, den Mieter bzw. die verantwortliche Person (§ 5 Abs. 2) zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung verursachten Schadens heranzuziehen.

§ 14 – Entgeltspflicht

Für die Benutzung der Grillhütte werden Benutzungsentgelte nach näherer Maßgabe der folgenden Regelung erhoben.

§ 15 – Entgeltpflichtige Benutzung

- (1) Die Benutzung der Grillhütte sowie der dazugehörigen Einrichtungen und Freianlagen und des vorhandenen Inventars ist entgeltpflichtig.
- (2) Das Benutzungsentgelt setzt sich im Einzelnen aus folgenden Teilentgelten zusammen:
 - a) Grundentgelt für die Benutzung der Grillhütte einschließlich Inventar und Freianlagen
 - b) Zusatzentgelt für elektrische Energie (Strom), wenn gewünscht
 - c) Zuschläge für die Reinigung im Fall übermäßiger Verschmutzung (§ 9 Abs. 2)
- (3) Die Stadt kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen des § 16 festsetzen.

§ 16 – Benutzungsentgelt

- (1) Das Grundentgelt für die Benutzung der Grillhütte (§ 15 Abs. 2 a) beträgt: 30,00 EUR/ Tag pro Grill.
Mit dem Grundentgelt sind die Miete für Räume und Außenanlagen und die Benutzung der Grills abgegolten.
- (2) Die Stromkosten (§ 15 Abs. 2 b) werden gesondert mit pauschal 20,00 Euro pro Veranstaltung berechnet.
- (3) Die Zuschläge für die Reinigung im Fall übermäßiger Verschmutzung (§ 9 Abs. 2) entsprechen den angemessenen ortsüblichen Reinigungskosten.
- (4) Im Falle der Ersatzpflicht für beschädigte oder abhandengekommene Einrichtungsgegenstände (§ 8 Abs. 2) beziffert sich der Betrag nach dem Zeitwert der Gegenstände. Ist ein Zeitwert nicht ermittelbar, hat der Mieter vollumfänglich die Kosten der Neuanschaffung zu übernehmen.

§ 17 – Entgeltpflichtige, Zahlung der Entgelte

- (1) Entgeltpflichtig sind der Mieter bzw. die verantwortliche Person (§ 5 Abs. 1) sowie derjenige, der die Überlassung der Grillhütte bei der Stadt beantragt bzw. gebucht hat. Mehrere Entgeltpflichtige haften als

Gesamtschuldner.

- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Der Mieter hat das Entgelt sofort bei der Buchung zu leisten.
- (3) Die Absage einer Anmietung muss seitens des Mieters schriftlich spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Nutzungstermin erfolgen.

Die Erstattung des Benutzungsentgeltes ist nicht möglich. Der Grilltermin kann einmalig im gleichen Buchungsjahr kostenfrei verlegt werden. Die Verlegung kann nur im Freizeitparkbüro während der Bürozeiten und durch Vorlage der ursprünglichen Buchung und eines Personalausweises o. ä. erfolgen.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Langenfeld (Rhld.),
Der Rat der Stadt Langenfeld (Rhld.)
gez. Frank Schneider
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 31.01.2019

Gez.
Frank Schneider
Bürgermeister

10 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)

Das nachfolgend bezeichnete Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Zustellende Behörde:

Stadt Langenfeld Rhld, Der Bürgermeister
Referat Steuern und Abgaben
Konrad-Adenauer-Platz 1 in 40764 Langenfeld Rhld.

Der Abgabenbescheid vom 11.01.2019 unter dem AZ: 670-19.21779.5 kann bei der obigen Behörde, im I. OG, Zimmer 111 eingesehen werden.

2. Zustelladressat:

Hasan Ersin Yalcin, zuletzt wohnhaft Kühlwetter Straße 57 in 40239 Düsseldorf

Langenfeld Rhld., den 15.02.2019

Gez.

Im Auftrag

gez. Dinnendahl

11 - Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch-Nr. **302 229 57 49** wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 01.02.2019

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.

Gez.

Der Vorstand